

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰:

"Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Sonderkommission und die Regierung Iraks dahin gehend übereingekommen waren, daß die Untersuchung der einseitigen Vernichtung von verbotenen Gegenständen für die Beschleunigung der Verifikation der irakischen Deklarationen von grundlegender Wichtigkeit sei. In dieser Hinsicht bedauert der Rat, daß sich Irak geweigert hat, es der Sonderkommission zu gestatten, etwa 130 Flugkörpertriebwerke aus Irak abzutransportieren, um sie von einer der Sonderkommission unterstehenden Gruppe von internationalen Sachverständigen analysieren zu lassen. Der Rat stellt fest, daß diese Maßnahme der Sonderkommission die Erfüllung ihres Auftrags erschwert.

Der Rat erklärt erneut, daß über sämtliche Flugkörper Iraks mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern Nachweis geführt werden muß, damit die Kommission die Erfüllung der in Abschnitt C der Resolution 687 (1991) enthaltenen Auflagen durch Irak melden kann. Der Rat unterstützt voll die Absicht der Sonderkommission, eine gründliche Untersuchung und Analyse in be-

²⁰ S/PRST/1996/49.

zug auf Flugkörper vorzunehmen, entweder durch die Entsendung von internationalen Sachverständigengruppen nach Irak oder durch die Untersuchung der fraglichen Gegenstände außerhalb des Landes.

Der Rat erinnert die Regierung Iraks an ihre Verpflichtung, die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen zu befolgen, sowie an die Notwendigkeit, mit der Sonderkommission voll zu kooperieren, damit diese die Erfüllung der in Abschnitt C der Resolution 687 (1991) enthaltenen Auflagen melden kann. In dieser Hinsicht bestätigt der Rat, daß Irak verpflichtet ist, der Sonderkommission den Abtransport der Flugkörpertriebwerke aus seinem Hoheitsgebiet zu gestatten. Der Rat ist allen Staaten dankbar, die sich anbieten, der Sonderkommission ihre nationalen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie die erforderlichen Analysen vornehmen kann, sofern und sobald die Kommission dies für notwendig erachtet.

Der Rat erklärt erneut nachdrücklich, daß er die Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags gemäß den einschlägigen Ratsresolutionen voll unterstützt. Der Rat bekräftigt die in seinen früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere in den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991), ausgeführten Rechte und Vorrechte der Sonderkommission."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGENDA FÜR DEN FRIEDEN

Agenda für den Frieden: Friedenssicherung¹

Beschlüsse

Auf seiner 3645. Sitzung am 28. März 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Agenda für den Frieden: Friedenssicherung".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Der Sicherheitsrat hat die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern überprüft, die mit der Erklärung festgelegt wurden, die der Präsident im Namen des

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1994 und 1995 verabschiedet.

² S/PRST/1996/13.

Rates am 4. November 1994 abgegeben hat³. Der Rat hat die im Verlauf seiner Debatte über den Punkt 'Agenda für den Frieden: Friedenssicherung' auf seiner 3611. Sitzung am 20. Dezember 1995 geäußerten Auffassungen ebenso wie die im Verlauf der Debatten in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sorgfältig geprüft.

Der Rat hat den im Verlauf dieser Debatten geäußerten Wunsch zur Kenntnis genommen, wonach die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern verbessert werden sollen. Der Rat teilt diesen Wunsch. Er erachtet es für unerlässlich, daß die truppenstellenden Länder angehört werden. Er stellt fest, daß viele der zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse ausgeräumt werden könnten, wenn die in der Erklärung seines Präsidenten

³ S/PRST/1994/62.